

BUD / Interpellation Bisig-Rapperswil-Jona / Noger-Engeler-Häggenschwil / Cavelti Häller-Jonschwil vom 2. Dezember 2025

Unser Grundwasser langfristig vor Verschmutzung schützen

Antwort der Regierung vom 31. März 2026

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona, Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil und Franziska Cavelti Häller-Jonschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Dezember 2025 nach der Belastungssituation des Grundwassers sowie nach den von der Regierung ergriffenen Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers und zur Reduktion der Belastungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Eine kostengünstige und dezentrale Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser ist elementar für Bevölkerung und Wirtschaft. Die Regierung teilt die Einschätzung, dass der Druck auf die Grundwasserressourcen zunimmt, insbesondere auch in qualitativer Hinsicht. Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit und seiner Möglichkeiten für den Schutz des Trinkwassers ein.

Im Kanton St.Gallen gibt es rund 120 öffentliche Wasserversorgungen und über 150 Kleinwasserversorgungen. Sie beliefern etwa 483'000 Personen mit Trink- und Brauchwasser. Je Tag werden rund 140'000 m³ Wasser geliefert. Davon sind 25 Prozent Seewasser, 40 Prozent Grundwasser und 35 Prozent Quellwasser. Rund 75 Prozent des Trinkwassers werden also direkt oder indirekt dem Grundwasser entnommen.

Für die einwandfreie Qualität des Trinkwassers sind die Wasserversorgungen zuständig. Im Rahmen der Selbstkontrolle sorgen sie dafür, dass ihre Anlagen und das Trinkwasser den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und nur einwandfreies Trinkwasser abgegeben wird. Die Betriebe sind verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden über die Trinkwasserqualität zu informieren. Die Trinkwasserinspektoren des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) nehmen risikobasiert amtliche Stichproben aus den Verteilnetzen und überprüfen, im Rahmen regelmässiger Betriebsinspektionen, wenigstens alle vier Jahre die Wirksamkeit der Selbstkontrolle der Wasserversorger. Bei Nichteinhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen werden Massnahmen verfügt.

Um das Trinkwasser vor Verunreinigungen zu schützen, werden die Trinkwasserfassungen raumplanerisch geschützt. Das wichtigste Instrument des planerischen Grundwasserschutzes sind die Grundwasserschutzzonen. Die Standortgemeinde scheidet im Bereich der Quell- oder Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse die entsprechenden Schutzgebiete aus und erlässt in Schutzzonenreglementen die notwendigen Vorschriften zum Schutz des Trinkwassers. Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften. Die Durchführung der periodischen Gefahrenanalyse für die Wasserressourcen durch die Wasserversorgungen nach Art. 3 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11; abgekürzt TBDV) wird im Rahmen von regelmässigen Betriebsinspektionen durch die Trinkwasserinspektoren des AVSV überprüft.

Für die generelle Überwachung des Wassers im Untergrund, bevor es als Trinkwasser genutzt wird, ist der Kanton zuständig. Die zuständigen Fachstellen unterhalten dazu ein Messstellennetz. Sie analysieren zweimal jährlich Proben und veröffentlichen Informationen zur Grundwasserqualität im Geoportal.

Gestützt auf die vorhandenen Daten kann die Qualität des Grundwassers im Kanton St.Gallen generell als gut bezeichnet werden.

Zur Grundwasserqualität sind mit dem bestehenden kantonalen Messnetz indes nur generelle, regionale Aussagen möglich. Für ein umfassenderes Bild der Grundwasserqualität wäre eine Verdichtung des Messnetzes und insbesondere eine verstärkte Datenauswertung notwendig. Bislang erfolgt die Auswertung risikobasiert und punktuell. Neben der Datenauswertung ist auch die Ursachenforschung sowie die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen im Fall von Verunreinigungen mit erheblichem Aufwand verbunden und deshalb nicht flächendeckend möglich.

Als weiteres Instrument des planerischen Grundwasserschutzes kennt die Gewässerschutzgesetzgebung den sogenannten Zuströmbereich. Die Kantone bezeichnen diesen bei Bedarf, um Trinkwasserfassungen vor mobilen und langlebigen Stoffen wie z.B. Nitrat oder organischen Spurenstoffen zu schützen. Die Zuströmbereiche umfassen jene Gebiete, aus denen der grösste Teil des Wassers stammt, das aus einer Grund- oder Quellwasserfassung genutzt wird. Ist der Zuströmbereich bekannt, können im Fall von Verunreinigungen gezielte Massnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität umgesetzt werden. Massnahmen sind z.B. Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger oder Anpassungen in der Bewirtschaftung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele der rund 140 Grundwasserfassungen sind mit Nitrat, Pestiziden, Pflanzenschutzmittelabbauprodukten, PFAS, TFA und oder anderen chemischen Substanzen verunreinigt (GSchV Anhang 2, Ziff. 22)?*

Überschreitungen der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte bezüglich der genannten Substanzen im Trinkwasserverteilnetz wurden nicht festgestellt. Die lebensmittelrechtlichen Höchstwerte haben den Schutz der menschlichen Gesundheit zum Ziel. Sind sie überschritten, darf das Wasser nicht mehr zu Trinkwasserzwecken abgegeben werden und es müssen umgehend Massnahmen ergriffen werden.

Die systematische Sammlung und Auswertung der Analysedaten über alle Grundwasserfassungen ist nicht vorgesehen und wurde auch nicht durchgeführt. Von mehreren Fassungen ist bekannt, dass der Anforderungswert gemäss Anhang 2 Ziff. 22 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) für den Parameter Nitrat von 25 mg/l überschritten wurde. Im Gegensatz zu den lebensmittelrechtlichen Höchstwerten handelt es sich dabei um Indikatorwerte, die auf eine nicht natürliche Belastung des Grundwassers hindeuten. Es besteht keine akute Gefährdung der menschlichen Gesundheit, es müssen aber die Ursachen der Verunreinigung ermittelt und Massnahmen geprüft werden.

2. *Bei wie vielen Fassungen haben der Kanton oder die Gemeinden Massnahmen zur Reduktion dieser Stoffe erarbeitet und umgesetzt, so wie es die GSchV Anhang 4 Ziff. 212 vorgibt?*

Wenn die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung oder der Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind, informiert die Inhaberin einer Trinkwasserfassung die politische Gemeinde und die kantonale Behörde. Der Kanton prüft gemeinsam mit der politischen Gemeinde geeignete Massnahmen und ermittelt die Ursache der Verunreinigung. Bei Verunreinigungen, die aus der Bodenbewirtschaftung stammen, prüfen die Behörden im Einzelfall Massnahmen nach GSchV Anhang 4 Ziff. 212. Die Massnahmen werden nicht systematisch erfasst.

3. *Wie viele Grundwasserfassungen wurden in den letzten 30 Jahren stillgelegt, weil sie zu stark verunreinigt waren und nicht mehr zur Trinkwassernutzung genutzt werden konnten?*

Dazu liegen keine Daten vor. Gemäss kantonaler Datenbank wurden seit dem Jahr 2003 insgesamt 18 rechtskräftige Grundwasserschutzzonen aufgehoben. Die Gründe für die Aufhebung der Schutzzonen werden nicht systematisch erfasst. Der überwiegende Teil dürfte aus betrieblichen Gründen, aufgrund von Nutzungskonflikten oder zugunsten besser geeigneter Bezugsmöglichkeiten, aufgegeben worden sein. Bekannte Beispiele für Fassungen, die aufgrund von Verunreinigungen ausser Betrieb genommen wurden, sind die Grundwasserfassung Breitfeld in St.Gallen oder eine Quelfassung im Gebiet der Eggersrieter Höhi.

4. *Bei wie vielen von den verunreinigten Grundwasserfassungen hat der Kanton, wie es die GSchV fordert (Art. 29 Abs. 1 Bst. d GSchV), bereits Zuströmbereiche ausgeschieden? Bei wie vielen verunreinigten Grundwasserfassungen muss er dies noch tun und bis wann?*

Als internes Hilfsmittel für den Vollzug des Grundwasserschutzes hat das Amt für Wasser und Energie (AWE) bei allen wichtigen Fassungen bereits die Fassungseinzugsgebiete abgeschätzt. Diese umfassen das gesamte Einzugsgebiet einer Fassung und sind grösser als die Zuströmbereiche. Zuströmbereiche im Sinn von Art. 29 Abs. 1 Bst. d GSchV wurden bisher nicht bezeichnet. Aufgrund von Qualitätsuntersuchungen des Rohwassers sind mehrere Fassungen bekannt, bei denen die Bezeichnung eines Zuströmbereichs geprüft werden muss. Eine entsprechende Frist ist in der GSchV bisher nicht festgelegt. Die Bezeichnung von Zuströmbereichen ist anspruchsvoll sowie ressourcenintensiv und bringt für sich allein noch keine konkrete Verbesserung der Trinkwasserqualität. Die Regierung erachtet es als sinnvoll, die beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen möglichst wirksam zum Schutz des Trinkwassers einzusetzen. Um eine konkrete Verbesserung zu erreichen, werden im Einzelfall zuerst die Ursachen ermittelt, der Vollzug der geltenden Vorschriften geprüft sowie gegebenenfalls konkrete Massnahmen mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren gezielt umgesetzt.

5. *Wie viele verunreinigte Grundwasserfassungen werden mit weniger belastetem Grundwasser gemischt, so dass die Vorgaben des Lebensmittelrechts ans Trinkwasser trotzdem eingehalten werden können?*

Im Rahmen der Trinkwasserinspektionen durch das AVSV wird überprüft, wie die Wasserversorger die Einhaltung der Höchstwerte gemäss TBDV sicherstellen. Die Mischungsverhältnisse von einzelnen Grundwasserfassungen in den Verteilnetzen sowie die Gründe für das Mischen werden dabei aber nicht systematisch erfasst und ausgewertet.

6. *Was ist der Stand der Umsetzung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen (Art. 20 GSchG; Art. 29 Abs. 2 und Anhang 4 Ziff. 12 GSchV) und der Eigentumsbeschränkungen zum Schutz des Trinkwassers?*

Derzeit bestehen im Kanton St.Gallen 461 rechtskräftige und 180 provisorische Grundwasserschutzzonen sowie 17 rechtskräftige und 40 provisorische Grundwasserschutzareale. Bei den wichtigen, bestehenden Fassungen sind rechtskräftige Grundwasserschutzzonen vorhanden, auch wenn diese nicht überall vollständig der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Vollzugsdefizite bestehen insbesondere bei der Ausscheidung von Schutzzonen für kleinere Wasserversorgungen, bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen, bei der Anpassung von Schutzzonen an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sowie bei der Ermittlung und Behebung von nicht gewässerschutzkonformen Anlagen und Tätigkeiten in Grundwasserschutzzonen. Für die genannten Aufgaben sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton unterstützt und begleitet sie dabei fachlich und schafft bei Bedarf Grundlagen und Hilfsmittel; z.B. wirkt das AWE zurzeit an der Entwicklung eines Instruments mit, das den Gemeinden und Wasserversorgungen bei der Erhebung und Bewertung von Vollzugsdefiziten in Grundwasserschutzzonen hilft. Nutzungsbeschränkungen zum Schutz des Trinkwassers bestehen in allen rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen. Die Gemeinden erlassen die Schutzzonenreglemente mit den notwendigen Vorschriften und sorgen für deren Umsetzung.

7. *Wie überprüft der Kanton die Umsetzung obiger bundesrechtlicher Vorgaben und wie setzt er sie durch?*

Die Trinkwasserinspektoren überprüfen im Rahmen der regelmässigen Inspektionen der Wasserversorgungen, ob für öffentlich genutzte Trinkwasserfassungen rechtskräftige Schutzzonen ausgeschieden sind. Die Aufsicht erfolgt risikobasiert, d.h. Vorrang hat der rechtskräftige Schutz von grösseren und wichtigen Trinkwasserfassungen, wie sie auch im kantonalen Richtplan, Kapitel VE22 (Wasserversorgungsanlagen), aufgeführt sind. Um bei einer Gefährdung des Trinkwassers infolge erheblicher Vollzugsdefizite zu intervenieren, stehen grundsätzlich die aufsichtsrechtlichen Instrumente nach Art. 155 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) zur Verfügung.